

Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Land Baden-Württemberg
über die Eckpunkte zur
Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie
vom April 2011

A. Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist eine in der deutschen und europäischen Wissenschaftslandschaft singuläre Institution: Es nimmt sowohl die Aufgaben einer Universität des Landes als auch die einer nationalen Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) wahr - in einer rechtlichen Einheit werden zwei Missionen verwirklicht.

Im KIT wird die kritische Masse geschaffen, die notwendig ist, um sich im globalen Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftswettbewerb ganz vorn positionieren zu können. Dies gilt insbesondere für die naturwissenschaftlich-technischen Bereiche. KIT führt akademische Lehre und Forschung in der Breite der Disziplinen durch und fungiert in umfassender Weise als einzigartige Plattform für große Innovationen insbesondere in wichtigen Schlüsseltechnologien.

Das KIT wurde zum 1. Oktober 2009 als Zusammenschluss der Universität Karlsruhe (TH) und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) durch ein Gesetz, das vom Landtag Baden-Württemberg einstimmig verabschiedet worden ist, gegründet. Mit dem KIT ist die größte deutsche Wissenschaftseinrichtung entstanden. Zum ersten Mal wurde in Deutschland die „Versäulung“ der Forschungslandschaft, das Nebeneinander von universitärer und außeruniversitärer Forschung, in dieser weitgehenden Form aufgebrochen. Das KIT ist weit mehr als die Summe der beiden Teile. Durch die herausragenden disziplinären und interdisziplinären Möglichkeiten, die sich im KIT aufgrund seiner Struktur bieten, durch das Zusammenwachsen der Forschung im

Universitäts- und im Großforschungsbereich sowie durch deren Verschränkung mit der universitären Lehre, durch sein hohes Potential für Technologietransfer und durch eine übergreifende strategische Planung wird das KIT auch zukünftig die besten Köpfe anziehen, um seiner Aufgabentrias „Forschung - Lehre - Innovation“ in bestmöglichem Maße gerecht zu werden.

Für die Herausbildung einer gemeinsamen Identität ist es ein zentraler Baustein, ein weitgehend gleiches Regelungsregime für beide Bereiche des KIT zu entwickeln. Daher verfolgen Bund und Land das Ziel, die Regelwerke, denen das KIT unterliegt, zu harmonisieren und die Autonomie der Einrichtung zu vergrößern.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem KIT-Gesetz, das - unabhängig von spezifischen Sonderregelungen - für den Universitätsbereich auf dem bereits stark deregulierten Hochschulrecht Baden-Württembergs aufbaut. Für den Großforschungsbereich gelten die durch Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über die Einführung der Programmorientierten Förderung der Helmholtz-Zentren mit weitgehenden haushaltsrechtlichen Flexibilisierungen ausgestatteten Helmholtz-Regularien.

Für das Zusammenwirken von Bund und Land sowie zur weiteren Stärkung der Autonomie des KIT und zur Harmonisierung der für die beiden Bereiche geltenden - bislang teilweise unterschiedlichen - Regelungen hatten Bund und Land eine Verwaltungsvereinbarung (KIT-VV) geschlossen, die u.a. auch Themenbereiche zur Weiterentwicklung des KIT vorgegeben hat.

Bund und Land haben sich verständigt, binnen 18 Monaten die konkreten Maßnahmen gemeinsam mit dem KIT zu erarbeiten. Diese werden in den nachfolgenden Eckpunkten zusammengefasst. Einige Reformschritte bedürfen der Zustimmung des Gesetzgebers. Das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg und das Bundesministerium für Bildung und Forschung beabsichtigen, einen entsprechenden Gesetzentwurf bzw. korrespondierende Ermächtigungen zeitnah in ihre Parlamente einzubringen.

B. Eckpunkte für die Weiterentwicklung des KIT

I. Autonomie

Eine international wettbewerbsfähige Einrichtung mit Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation benötigt neben ausreichenden Ressourcen leistungsfähige Governance-Strukturen und ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Autonomie. Die rechtliche Selbständigkeit des KIT als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird erweitert.

1. Der Zusatz, dass das KIT „zugleich staatliche Einrichtung“ ist, wird zukünftig entfallen. Diese Maßnahme soll die Autonomie des KIT fördern, es jedoch nicht von den Pflichten entbinden, die aus der parlamentarischen Verantwortlichkeit herrühren.
2. Zentrale Bedeutung für die Gewinnung geeigneten Personals kommt einer an den Gesamtzielen der Einrichtung orientierten Personalführung und einem funktionsgerechten und flexiblen Instrumentarium zur Vergütung zu. Damit die Leitung des KIT diese Aufgabe erfüllen kann, werden neue Wege beschritten und die Autonomie erweitert.

Das KIT erhält budgetneutral die Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft für seine Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten. Auch die vorhandenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten sollen in das KIT als Dienstherr bzw. Arbeitgeber überführt werden. Den vorhandenen Beschäftigten des Landes wird in Übereinstimmung mit der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 25. Januar 2011, 1 BvR 1741/09) ein Widerspruchsrecht gegen die Überführung eingeräumt werden. Wer widerspricht, verbleibt in seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beim Land, erfüllt aber seine dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten beim KIT.

3. Das KIT wird in weitem Umfang selbst Eigentümer des Vermögens. Das Sondervermögen Großforschung, das in einem ersten Schritt mit Gründung des KIT auf das Land übertragen worden war, wird nun auf das KIT übertragen. Gleiches gilt für das vom Universitätsbereich genutzte und im zivilrechtlichen Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen. Das Körperschaftsvermögen der ehemaligen Universität steht bereits im Eigentum des KIT. Das wirtschaftliche Handeln erfolgt damit zukünftig auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Die Mittel aus dem Landes- und dem Bundeshaushalt werden

dem KIT als eigene Mittel zur selbständigen Verwendung zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zugewiesen bzw. zugewendet.

Für die Liegenschaften des „Campus Süd“ erhält das KIT eine privilegierte Nutzerposition. Durch eine Vereinbarung mit dem Land wird es dem KIT ermöglicht, insbesondere zu Zwecken des Technologietransfers Flächen an Kooperationspartner aus Wissenschaft und Wirtschaft zu vermieten bzw. diesen Flächen für Baumaßnahmen bereitzustellen. Mieterlöse fließen dem KIT Universitätsbereich zu. Ein Ersatzbedarf des KIT zu Lasten des Bauhaushalts darf dadurch nicht erzeugt werden.

4. Das KIT erhält die Möglichkeit, auf dem ca. 12,5 ha umfassenden Areal der ehemaligen Mackensen-Kaserne (Campus Mackensen), welches das Land in den Jahren 2000 und 2011 für den Universitätsbereich erworben hat, im Rahmen einer fünfjährigen Experimentierphase Bauvorhaben eigenständig zu entwickeln und durchzuführen. Damit bietet sich für das KIT die Möglichkeit zur Entwicklung eines großen Areals und zum Aufbau bereichs- und disziplinübergreifender Projekte.

Auf diesem Areal erhält das KIT die Bauherrneigenschaft für Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen bis zu 7 Mio. EUR, die aus Landes- und Bundesmitteln finanziert werden und bei Verwendung von Mitteln Dritter auch darüber hinaus. Ferner wird für dort erforderliche bauliche Maßnahmen - über den Prüfauftrag der KIT-VV hinausgehend - dem Wirtschaftsplan des Universitätsbereichs vom Land Baden-Württemberg jährlich ein Baubudget in der Höhe von 4,0 Mio. EUR im Rahmen der für den Universitätsbereich Karlsruhe zur Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Bei einer gemeinsamen Nutzung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen für Universitäts- und Großforschungsbereich verständigen sich Land und Bund über eine anteilige Finanzierung. Das KIT wird gemeinsam mit Land und Bund spezifische Regularien entwickeln, die zur weiteren Vereinheitlichung der Bauverfahren von Großforschungsbereich und Universitätsbereich beitragen und zügige Abläufe für Neu- und Umbauten gewährleisten sollen.

Im Anschluss an die Probephase werden die Erfahrungen einer Evaluation unterzogen, um zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Regelungen auf den gesamten Universitätsbereich des KIT übertragen werden können. In diesem Zusammenhang wird über eine umfassende Bauherrneigenschaft des KIT entschieden.

5. Das Land wird die Fachaufsicht über den Universitätsbereich weitestgehend aufgeben; über den Großforschungsbereich besteht ohnehin nur Rechtsaufsicht. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Landes im Grundsatz auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns des KIT beschränkt. Verfassungsrechtlich unabdingbare Einwirkungsmöglichkeiten des Landes in den Bereichen Gebührenwesen, Hochschulzugangs- und -zulassungsverfahren sowie Kapazitätsrecht bleiben erhalten.
6. In Berufungsverfahren wird das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zur Berufungsliste entfallen. Damit liegt das Berufungsverfahren von der Ausschreibung bis zur Berufung und Ernennung vollständig in der Zuständigkeit des KIT.
7. Bei der Festlegung der Funktionsbeschreibungen für Professuren wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Mit der Zustimmung des Aufsichtsrats einschließlich der Stimme des Landesvertreters entfällt die nachgelagerte Entscheidung durch das Wissenschaftsministerium.

II. Harmonisierung

1. Hinsichtlich der tariflichen Vergütungssysteme des Universitäts- und des Großforschungsbereichs soll die derzeitige Regelung entfristet werden. Damit wird der persönliche Bestandsschutz für die Beschäftigten, die von der FZK GmbH noch auf Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände) eingestellt worden sind, auch weiterhin gewährleistet. Zusätzlich soll auch der Universitätsbereich die außertariflichen Zulagemöglichkeiten entsprechend den für den Großforschungsbereich geltenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in der jeweils geltenden Fassung (v.a. Sonderzahlungsermächtigung, Doktorandenvergütung, Praktikantenvergütung) erhalten. Dies erfolgt budgetneutral. Zusätzliche Mittel werden dafür im Budget nicht bereitgestellt. Damit wird mittelfristig eine Harmonisierung der Vergütungssysteme im Universitäts- und im Großforschungsbereich erreicht, für die insgesamt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gelten wird.

Die Besoldung und Versorgung der im Universitätsbereich tätigen Beamtinnen und Beamten, insbesondere auch der beamteten Professorinnen und Professo-

ren erfolgt nach den, für die Universitäten jeweils geltenden Vorschriften des Landesbesoldungsrechts und Landesbeamtenversorgungsrechts.

2. Haushalt und Finanzen

Bund, Land und das KIT haben die unterschiedlichen Regelungen im Finanzbereich identifiziert und soweit wie möglich angepasst. Die damit verbundene Vereinheitlichung wird das operative Geschäft vereinfachen.

Über die Verabredungen aus der Verwaltungsvereinbarung hinausgehend soll das KIT entsprechend der in Baden-Württemberg geltenden Regelung des § 83 Absatz 2 LHG die Möglichkeit erhalten, ausnahmsweise eine Kreditaufnahme in engen Grenzen tätigen zu können, wenn sie damit ausschließlich ihr eigenes Vermögen verpflichten, die Kreditermächtigung sich also zweifelsfrei auf die Bewirtschaftung und Verwaltung ihres Körperschaftsvermögens beschränkt. Voraussetzung für eine Kreditaufnahme ist eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung, nach der der Schuldendienst direkt aus der finanzierten Investition gedeckt werden kann. Eine Kreditaufnahme zulasten der Haushalte von Bund und Land bleibt ausgeschlossen.

Für den Großforschungsbereich sollen die finanziellen Regelungen insbesondere in folgenden Punkten den bereits für den Universitätsbereich geltenden und weitestgehende Autonomie vermittelnden Regelungen im Sinne haushaltsrechtlicher Flexibilisierungen angepasst werden:

- a) Die Deckungsfähigkeiten von Mitteln für Betrieb und Investitionen und vollständige Überjährigkeit
- b) Zulässigkeit der Anlage privater Drittmittel zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Verwendung.

3. Der Spielraum des KIT zur Unternehmensgründung und zur Beteiligung an Unternehmen wird erweitert. Der Großforschungsbereich erhält dazu die gleichen Rahmenbedingungen, die in § 2 Absatz 5 LHG bereits heute für die Hochschulen des Landes gelten.

4. In Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit wird KIT Satzungsautonomie erhalten und damit die Möglichkeit, entsprechende und KIT-spezifische Regelungen eigenständig zu treffen. Die Mindeststandards des LHG, des Chancengleichheitsgesetzes und der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung wer-

den dabei als Mindestmaß gesichert. Damit werden die KIT-Gleichstellungsregelungen auf höchstem Niveau vereinheitlicht.

5. Mit von Bund und Land - insbesondere mit Mitteln der Exzellenzinitiative und programmungebundenen Mitteln der HGF - zur Verfügung gestellten Mitteln wurden finanzielle Anreizinstrumente zur gemeinsamen Schwerpunktbildung etabliert, deren Vergabekriterien auf internen Wettbewerb und die Entwicklungsplanung des KIT ausgerichtet sind.
6. Eine AG von Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg, Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem KIT erarbeitet derzeit auf Grundlage der Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr (im Rahmen der bestehenden Systeme) weitere Vorschläge zur Vereinfachung und Harmonisierung des Berichtswesens.

Den 12. April 2011

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
gez. Prof. Dr. Annette Schavan

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
gez. Prof. Dr. Peter Frankenberg

